

Stellungnahme der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur vierten Verordnung zur Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Die Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Dachverband von 110 regionalen Mitgliedsorganisationen (z. B. Aids- und Drogenhilfen, Selbsthilfenetzwerke und -gruppen, Präventionsprojekte) unterstützt die im Referent*innenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vorgesehene Übernahme Corona bedingter Sonderregelungen in die Regelversorgung. Darüber hinaus begrüßen wir die Streichung von Höchstverschreibungsmengen

Die Deutsche AIDS-Hilfe bedankt sich für die Möglichkeit der Kommentierung des vorliegenden Entwurfs und bezieht zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

A) Streichung der Regelungen zu Höchstverschreibungsmengen von Betäubungsmitteln nach der Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes

Die DAH begrüßt die Streichung von Höchstverschreibungsmengen da diese im Hinblick auf eine individualisierte Behandlung nicht mehr zeitgemäß sind.

Am Beispiel der Höchstverschreibungsmenge von Levomethadon mit bisher 1800mg in 30 Tagen wird das Problem deutlich. Diese Höchstverschreibungsmenge würde bereits bei einer Dosis von 90mg/Tag nach 21 Tagen überschritten. Der mit der Überschreitung der Höchstverschreibungsmengen verbundene Dokumentationsaufwand ist weder notwendig noch gerechtfertigt, da die Höchstverschreibungsmengen individuellen Therapieregimen entgegenstehen. Wir unterstützen zudem die Einschätzung im Referent*innenentwurf, dass aufgrund der fortschreitenden medizinischen Entwicklung keine höhere Sicherheit für den Betäubungsmittelverkehr erzielt wird, sondern dies lediglich mit einem erhöhten Bürokratieaufwand für die verschreibenden Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker verbunden ist.

b) Weiterentwicklung der Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger (§ 5 BtMVV), insbesondere die Verstetigung der Corona bedingten Sonderregelungen, soweit sich diese in der Pandemie bewährt haben.

Die Deutsche Aidshilfe unterstützt die Verstetigung der Corona bedingten Sonderregelungen durch die Aufnahme in das Regelwerk der BtmVV.

Insbesondere die Ausweitung der Überlassung des Substitutionsmittels zum eigenverantwortlichen Verbrauch hat sich in der Praxis während der Pandemie bewährt. Hiermit wird Patient*innen, die in der Regel von einem täglichen Überlassen des Substitutionsmittels profitieren, die Möglichkeit der schrittweisen Ausweitung der Zeiträume der eigenverantwortlichen Einnahme geboten ohne dass hierdurch der Therapieerfolg gefährdet wird.

Die Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit der Verschreibung zur eigenverantwortlichen Einnahme durch eine telemedizinische Konsultation, trägt den digitalen Weiterentwicklungen Rechnung und nimmt die vielfach immer noch weiten Anreisewege zur Praxis in den Blick. Zudem kommt eine solche Regelung insbesondere jener Patient*innengruppe zugute, die alters- oder krankheitsbedingt nur eingeschränkt mobil sind und für die der Weg in die Praxis ein hoher Aufwand bedeuten würde. Gleichsam wird insbesondere durch die Telemedizin eine Möglichkeit geschaffen den erforderlichen Kontakt zu Patient*innen zu erhalten.

Wir unterstreichen die Relevanz des Einsatzes von anderem geeigneten Personal nach § 6 Absatz 1 Nummer 6 der SARS-CoV-2-Arzneimittelverordnung zur Überlassung des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch. Erneute pandemiebedingte Engpässe hinsichtlich des Einsatzes von medizinischen oder pflegerischem Personal erscheinen durchaus möglich. Durch den Einsatz von vertrauenswürdigen Personen, die zudem die fachlichen Fähigkeiten aufweisen (z.B. Mitarbeiter*innen aus Aids- und Drogenhilfen) können etwaige Engpässe in der Versorgung von Substitutionspatientinnen vermieden oder reduziert werden.

Berlin, im November 2022

Dirk Schäffer

Referent Drogen, Strafvollzug und JES